

VORRANG GEBEN ODER NICHT?

PLANUNGSINSTRUMENT LANDWIRTSCHAFTLICHE VORRANGFLÄCHE.

In der Marktgemeinde Altmelon im Bezirk Zwettl wurde im Rahmen eines Landentwicklungsprojektes ein Konzept für die Ausweisung Landwirtschaftlicher Vorrangflächen (in weiterer Folge als „LV“ bezeichnet) im örtlichen Raumordnungsprogramm erarbeitet. Ausschlaggebend für diesen Schritt waren die verstärkten Aufforstungen in den letzten Jahren, und zwar auch in Siedlungsnähe und in Gebieten mit relativ guter Flächenausstattung für die Landwirtschaft.

LANDWIRTSCHAFT UND NATURSCHUTZ: EIN GEGENSATZ?

Typisch für diese Region des Waldviertels sind die hohe Dichte an ausgewiesenen Naturdenkmälern - vorwiegend markante Felsformationen inmitten der kleinräumig gegliederten landwirtschaftlichen Flur - sowie großflächige, ökologisch sehr wertvolle Feuchtlebensräume (z.B. Meloner Au). Aus diesem Grund wurde auch das gesamte(!) Gemeindegebiet von Altmelon für das „Natura 2000“-Schutzgebietsystem nominiert. Die Ausweisung landwirtschaftlicher Vorrangflächen basiert aber grundsätzlich auf landwirtschaftlichen Kriterien („Agrarstruktur“, „besondere Eignung“). Für den Naturschutz bedeutet dies, dass eine ökologisch wertvolle Fläche nur dann durch Ausweisung als „LV“ gesichert werden kann, wenn die Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung „besonders geeignet“ und für die Erhaltung der Agrarstruktur bedeutend sind.

Aber gerade diese „besondere Eignung“ für die Landwirtschaft ist in der Gemeinde Altmelon nicht leicht zu begründen. Im Gegensatz zur landschaftlichen Vielfalt sind die naturräumlichen Produktionsfaktoren für die Landwirtschaft als ungünstig zu bezeichnen. Bei einer Höhenlage zwischen 850m und 950m ist eine ökonomische Bewirtschaftung der seichtgründigen Kuppen- und Hanglagen kaum mehr möglich. Ebenso wenig ist eine langfristige Bewirtschaftung der noch vorhandenen Feuchtwiesenkomplexe zu erwarten. Bei einer durchschnittlichen Betriebsgröße von 10-15ha landwirtschaftlicher Nutzfläche (deutlich unter dem Bezirksschnitt von 20-25ha) wird ein Großteil der Betriebe im Nebenerwerb bewirtschaftet. Die landschaftsbezogenen Zahlungen des Naturschutzes bzw. Landschaftsfonds stellen daher vielfach mehr als in anderen Gebieten einen wesentlichen Bestandteil des Betriebseinkommens dar.

„ZERWALDUNG“ ODER ORCHIDEENWIESEN.

Der Bewaldungsgrad im Gemeindegebiet von Altmelon liegt derzeit bereits bei über 60%, in den nächsten 10 bis 15 Jahren ist realistischerweise mit einem Anstieg auf über 70%(!) zu rechnen. Als Beispiel für die noch zu erwartenden Entwicklungen sei die Waldzunahme in Dietrichsbach im letzten Jahrzehnt dargestellt (siehe Abbildung 1).

In den nächsten Jahren steht zu befürchten, dass vor allem weniger ertragreiche oder ungünstig zu bewirtschaftende Wiesen, die aber oftmals als ökologisch wertvoll einzustufen sind, aus der Bewirtschaftung genommen und einer anderen Nutzung zugeführt werden (= Christbaumkulturen, Aufforstung). Durch die Festlegung von LV im örtlichen Raumordnungsprogramm kann diese Entwicklung räumlich begrenzt werden. Insbesondere soll sichergestellt werden, dass es zu keiner übermäßigen „Zerwaldung“ der landwirtschaftlich ertragreicheren Gebiete kommt und dass zumindest die ortsnahen Flächen freigehalten werden. Mit der Sicherung der Flächen für die Landwirtschaft werden gleichzeitig auch die Gemeindeinteressen gewahrt, wie etwa die Sicherung potentieller Bauland- und Erholungsflächen oder die Wahrung der Lebensqualität für die ansässige – großteils nicht in der Landwirtschaft tätige – Bevölkerung.

Die meisten der für den Naturschutz wertvollen Nutzflächen und Sonderstandorte können jedoch im konkreten Fall durch das Instrument der LV nicht freigehalten werden – gerade die Orchideenwiesen und trockenen „Bicherln“ werden durch die Aufgabe der Bewirtschaftung

nachhaltig an Wert verlieren oder überhaupt verschwinden. Wenn es daher für diese wertvollen Flächen zukünftig keine attraktiveren Fördermöglichkeiten gibt, werden viele der schutzwürdigen (Feucht)Gebiete zerstört werden – amtlicher „Natura 2000“-Schutzstatus hin oder her.

DER KOMPROMISS: ALLE INTERESSEN UNTER EINEM HUT.

Der Ablauf zur Festlegung der LV war eine Mischung aus fachlich notwendigen Vorgaben von Planerseite, gemeindepolitisch Machbarem und persönlichen Präferenzen der einzelnen Besitzer. Seitens der Gemeinde Altmelon wurde als Voraussetzung für eine entsprechende Festlegung von LV die mehrheitliche Zustimmung der betroffenen Landwirte gefordert. In zwei Katastralgemeinden kam es deswegen wegen fehlenden Interesses bzw. mehrheitlicher Ablehnung zu keiner Festlegung von LV. In allen übrigen Katastralgemeinden hat es intensive und teilweise auch heftige Diskussionen über Sinn (und Unsinn) dieses Planungsinstrumentes gegeben - „Natura 2000“ war dabei überall gegenwärtig („... schon wieder ein Plan ... schon wieder Auflagen und Einschränkungen...“).

Die erforderlichen Erhebungsarbeiten zur Ausweisung von LV (Waldbestand und Waldzuwachs, landwirtschaftliche Struktur usw.) wurden im Frühjahr 1998 durchgeführt. In weiterer Folge wurden auf Basis der Entwürfe in den einzelnen Katastralgemeinden Informationsveranstaltungen für die betroffenen Grundbesitzer abgehalten (Ziel der Festlegung, Auswirkung auf die Bewirtschaftung) und Begehungen durchgeführt. Auf Grund der ungünstigen Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft und dem damit teilweise verbundenen Begründungsnotstand für die Ausweisung landwirtschaftlicher „Vorrang“-Flächen war die Grenzziehung oftmals mehr als umstritten. Vereinzelt wurde von den Besitzern noch rasch eine Aufforstungsbewilligung für „gefährdete“ Flächen erwirkt, um der drohenden Festlegung als LV zu begegnen (der Diskussionsprozess zur Festlegung von LV hat somit kurzfristig auch die Aufforstungsaktivitäten verstärkt und die eine oder andere Entwicklung beschleunigt ...).

Der letztendlich fixierte Lösungsvorschlag stellt somit in vielerlei Hinsicht einen Kompromiss dar. Von den Grundbesitzern wird im Einzelfall das Rückstellen der Eigeninteressen zugunsten einer umfassenderen Lösung verlangt. Die Gemeindeführung wiederum muss zur Kenntnis nehmen, dass es in einzelnen Katastralgemeinden wegen des Widerstandes der Bevölkerung überhaupt nicht möglich ist, LV festzulegen – auch wenn es notwendig wäre. Und der befasste Planer muss akzeptieren, dass der praktisch erforderliche Planungsansatz in jeder Gemeinde anders ist.

DIPL.-ING. ARNOLD KAINZ
HENNINGER&KAINZ GMBH,
GRAFENSCHLAG